

Gemeinde 74842 Billigheim
Neckar-Odenwald-Kreis

Hallenordnung mit Hallengebührenordnung der Gemeinde Billigheim für die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen vom 24.07.2007

I. Hallenordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen

Allgemeines § 1

Die Gemeinde Billigheim unterhält folgende Hallen:

1. Sport- und Festhalle Allfeld
2. Schulturnhalle Billigheim
3. Dorfgemeinschaftshaus Katzental
4. Sport- und Festhalle Sulzbach
5. Dorfgemeinschaftshaus Waldmühlbach

Die Hallen dienen dem kulturellen Leben sowie dem Schul- und Vereinssport.

Verwaltung der Anlagen § 2

Diese Benutzungsordnung ist für die Durchführung des Schulsports und für den Vereinssport sowie für kulturelle Veranstaltungen verbindlich.

§ 3

Die Erlaubnis zur anderweitigen Benutzung der Anlagen wird von der Gemeinde erteilt. Entsprechende Anträge sind an das Bürgermeisteramt zu richten. Die Erlaubnis wird nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt. Im Antrag ist ein Verantwortlicher zu benennen.

§ 4

Die Benutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise vom Bürgermeister oder seinem Vertreter erteilt, und zwar entweder für die einmalige oder die stetig wiederkehrende Benutzung zu bestimmten Zeiten.

Die Gemeinde behält sich insbesondere vor, den einzelnen Vereinen und sonstigen Antragstellern die Räumlichkeiten zuzuweisen und die Nutzungszeiten zu bestimmen. Veranstaltungen der Gemeinde oder der Schulen gehen den übrigen Nutzungen oder Veranstaltungen vor. In diesen Fällen ist die Gemeinde berechtigt, eine etwa schon erteilte Erlaubnis zu widerrufen und die Halle in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Bei Veranstaltungen besonderer Art kann durch Beschluss des Gemeinderates an Stelle der Benutzungserlaubnis ein zivilrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen werden.

§ 6

Heizung, Belüftung und Lüftung der Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.

§ 7

Werden sportliche Übungsstunden mehr als zwei Mal in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als acht Teilnehmern besucht, so kann die Gemeinde die Absetzung der Veranstaltung verfügen und eine andere Einteilung vornehmen. Dies gilt nicht, wenn die Erlaubnis die Benutzung durch weniger als acht Personen ausdrücklich vorsieht. Fallen Übungsstunden aus, so hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich das Bürgermeisteramt zu verständigen. Eine Untervermietung (auch verdeckt) ist nicht gestattet.

§ 8

In den gemeindeeigenen Hallen ist sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Veranstaltungen das Rauchen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz – LNRSG vom 01. August 2007 verboten.

§ 9

Das Ballspielen im Dorfgemeinschaftshaus Waldmühlbach wird nur mit speziellen Hallenbällen gestattet.

§ 10

Alle Anordnungen der Gemeinde und ihrer Beauftragten sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen diese Anordnung und gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge.

Hallenmeister

§ 11

Für die Hallen ist ein Hallenmeister bestellt, der bei Abwesenheit des Bürgermeisters oder eines anderen, von diesem bestellten Vertreters der Gemeinde das Hausrecht ausübt.

§ 12

Der Hallenmeister ist zuständig für die örtliche Überwachung der Halle und ihrer Einrichtungen sowie für deren Reinigung. Er ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften und der Versammlungsstättenverordnung vom 28.04.2004, die am 01. Juli 2004 in Kraft getreten ist (Ges. Bl. S. 311) verantwortlich.

§ 13

Die Bedienung bzw. Steuerung aller vorhandenen technischen Anlagen darf nur durch den Hallenmeister oder einem von der Gemeinde Berechtigten erfolgen. Unbefugten ist der Zutritt zu den Steuerungseinrichtungen und Maschinenräumen untersagt.

Benutzung der Anlagen

§ 14

Die Hallen und deren Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigungen sind nach Wahl der Gemeinde entweder durch die Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag der Gemeinde auf Rechnung des Verursachers beseitigt.

§ 15

Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden.

§ 16

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, dass es dem Veranstaltungszweck dient oder aus anderen Gründen von der Gemeinde erlaubt wird.

§ 17

Zu Veranstaltungen mit Bewirtschaftung durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art ist eine Erlaubnis zu beantragen. Eine Bewirtschaftung wird nur für die Sport- und Festhallen erteilt. Die Genehmigungspflicht nach dem Gaststättengesetz oder Genehmigungs- und Anmeldepflichten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleibt es dem jeweiligen Veranstalter überlassen, die Bewirtschaftung selbst auszuführen oder einem Gastwirt zu übertragen. Grundsätzlich sollen die Hallen nur an einheimische Vereine und Wirte im bisherigen Rahmen zur Bewirtschaftung vergeben werden. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramtes möglich.

§ 18

Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Geräte werden den jeweiligen Veranstaltern zur Verfügung gestellt. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung aufzuräumen und dem Hallenmeister zu übergeben. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände oder Geräte sind vom Veranstalter zu ersetzen. Falls gewünscht, hat der Hallenmeister die ordnungsgemäße Verwahrung und Rückgabe zu bestätigen.

§ 19

Für erforderliche Dekorationen hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Diese dürfen nur im Benehmen mit dem Hallenmeister angebracht werden. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften vom Veranstalter besonders zu beachten und Beschädigungen an Wänden, Decken, Fenstern, Böden usw. zu vermeiden.

§ 20

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Wartung und Reinhaltung der Toilettenanlagen verantwortlich.

§ 21

Die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände sind nach Maßgabe der Erlaubnis, spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Vormittag, abzuräumen und zu entfernen. Eine Beeinträchtigung des Schulsports oder des Vereinssports darf dabei nicht erfolgen.

§ 22

Für den Einsatz von Polizei (Ordnungsdienst) und Feuerwehr (Brandschutz) sorgt erforderlichenfalls die Gemeinde gegen Kostenersatz. Für den notwendigen Sanitätsdienst und die Ordnung im Hallenbereich hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere das Versammlungsgesetz, sind dabei zu beachten.

§ 23

Der vom Veranstalter benannte Verantwortliche hat auf die Einhaltung dieser Hallenordnung besonders zu achten.

§ 24

Das Bürgermeisteramt kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der Veranstaltung dies erfordert oder wenn dies von anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.

§ 25

Die Hallen dürfen für den Übungsbetrieb nur zu den festgelegten Terminen und in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters oder dessen Vertreters betreten werden. An Sonn- und Feiertagen findet kein Übungsbetrieb in den Hallen statt. Die Verwaltung stellt Hallenbelegungspläne auf und aktualisiert diese bei Bedarf. Ein Hallenbelegungsplan ist in jeder Halle auszuhängen.

§ 26

In der Sport- und Festhalle Sulzbach sind im Nebenraum des Obergeschosses Übungen mit Bällen und Geräten verboten.

§ 27

Alle Übungen und Wettkampfveranstaltungen dürfen nur bei unmittelbarer Aufsicht durch einen Leiter stattfinden. Die Namen des Leiters und seines Vertreters sind der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 28

Der Verschluss der Halle nach Beendigung der Übung oder der Veranstaltung wird durch einen Verantwortlichen, der der Gemeinde benannt werden muss, vorgenommen. Das gesamte Hallengebäude ist spätestens um 23.00 Uhr zu schließen.

§ 29

Beim Aufstellen und Entfernen von beweglichen Geräten ist auf größtmögliche Schonung der Fußböden zu achten. Die Geräte sind nach Beendigung der Übung oder des Wettkampfes an die für sie bestimmten Plätze zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen.

§ 30

Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde in die Halle eingebracht werden.

§ 31

Das Betreten der Sportflächen bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen gestattet. Zur Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens sowie zur Vermeidung von Unfällen dürfen dabei nur Sportschuhe mit Sohlen, die keine Streifen hinterlassen und die Böden nicht verunreinigen, getragen werden. Schwarze Sohlen sind nicht zulässig.

§ 32

Sportgeräte und sonstige Einrichtungen dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde nicht aus dem Hallenbereich verbracht werden.

§ 33

Entfällt, wird durch § 8 ersetzt.

§ 34

Hallenfußballspiele und Hallenfußballturniere in der Sport- und Festhalle Allfeld und der Schulturnhalle Billigheim können im Einzelfall auf besonderen Antrag vom Bürgermeisteramt gestattet werden. Die DFB-Hallen-Fußballordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Badischen Fußballverbandes vom November 1975 ist dabei unbedingt einzuhalten.

§ 35

Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Das Werfen von Leichtathletikgeräten (Kugel, Diskus, Hammer, Speer usw.) ist nicht gestattet.

Haftung

§ 36

Die Gemeinde übernimmt gegenüber dem Veranstalter bei der Benutzung der Hallen, der Sportgeräte, der Einrichtungen bzw. der Erschließungs- und Außenanlagen keinerlei Haftung. Den Veranstaltern wird deshalb der Abschluss entsprechender Versicherungen empfohlen. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen die Erteilung der Benutzungserlaubnis vom Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 37

Der Veranstalter haftet auch für alle etwaigen Schadensersatzansprüche Dritter, die der Gemeinde gegenüber aus Anlass der Veranstaltung geltend gemacht werden. Er hat die Gemeinde von solchen Ansprüchen freizustellen.

§ 38

Die Gemeinde kann die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kaution bei der Gemeindekasse abhängig machen.

Reinigung

§ 39

Der Veranstalter hat für eine besenreine Übergabe der Halle zu sorgen. Bei verklebten Böden auf Grund verschütteter Getränke u.ä. sind die betreffenden Räume nass zu wischen. Die weitere Reinigung der Hallen erfolgt durch die Gemeinde. Während der Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Hallen nicht benutzt werden. Dies wird den Benutzern rechtzeitig mitgeteilt. Der jeweilige Hallenbenutzer hat die Halle im Benehmen mit dem Hausmeister mit eigenen Hilfskräften ein- und auszuräumen. Die Entsorgung des Mülls und der Abfälle wie auch das Bereithalten von Müllgefäßen ist Sache des Veranstalters.

§ 40

Bei Veranstaltungen in den Hallen ist die Bestuhlung nach den Bestuhlungsplänen vorzunehmen, die in den jeweiligen Hallen aushängen.
Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestuhlung nach dem Plan erfolgt. Bei etwaigen Schadensersatzansprüchen haftet der Veranstalter.

Benutzungsgebühren

§ 41

Für die Benutzung der Hallen wird ein Entgelt zur Deckung der Unterhaltskosten erhoben. Die Höhe dieses Entgelts wird durch die nachfolgende besondere Gebührenordnung (Siehe II.) festgelegt.

II. Gebührenordnung (Hallengebührenordnung) der Gemeinde Billigheim für die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen

Aufgrund von § 41 der allgemeinen Hallenordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen werden für die Benutzung dieser Hallen Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung der außerhalb des Schulsports entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Reinigung, Beleuchtung usw. der Hallen erhebt die Gemeinde Billigheim von den Benutzern Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Gebühren wird nach Umfang, Art und Dauer der Benutzung unter Anwendung der in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) angegebenen Sätze bestimmt.

Als Veranstaltungstag gilt der Zeitraum von Beginn der Veranstaltung bis 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages. Die Halle ist in der Regel um 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages zu übergeben. Ist der Tag nach der Veranstaltung ein Schultag mit Schulsport, so ist die Halle in der Regel bereits um 7.00 Uhr besenrein zu übergeben.

Bei mehrtätigen Veranstaltungen zählt der Zeitraum von 10.00 Uhr des Veranstaltungstages bis 10.00 Uhr des nächsten Tages als ein Abrechnungstag.

Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Telefonbenutzung sind in den Gebührensätzen nicht enthalten und werden besonders berechnet.

Die Kosten für Heizung/Lüftung betragen je Veranstaltungstag 26 EUR. Die Kosten für Strom und Wasser werden nach dem jeweiligen Tarif abgerechnet. Für die Telefoneinheit werden 0,26 EUR berechnet.

§ 3

Erhöhte Gebührensätze

Ist der Benutzer nicht in der Gemeinde Billigheim ansässig, so wird auf die nach dem Tabellensatz errechnete Gebühr (sonstige Benutzer) ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.

§ 4

Sonstige Gebührensätze

Die Stundensätze für Übungsstunden und Mannschaftskämpfe werden als Zuschuss nach der jeweiligen jährlichen Hallenkalkulation für die Vereinsförderung durchgebucht; es werden hierfür keine Gebühren erhoben

§ 5 Gebührenfreiheit

Für die förderfähigen Vereine gemäß den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Billigheim ist jährlich der erste Tag einer Veranstaltung nach eigener Wahl einschließlich Nebenkosten gebührenfrei.

Veranstaltungen der Schulen (Weihnachtsfeiern, Entlassfeiern etc.) sind gebührenfrei.

Überregionale Fachtagungen der obigen Vereine sind auf Antrag gebührenfrei.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis. Sie wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 7 Auslagen

Neben den Gebühren sind eventuelle Aufwendungen für Brandschutz und Ordnungsdienst der Gemeinde zu ersetzen.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Schlussvorschriften

Diese Hallenordnung mit Hallengebührenordnung tritt für die Sport- und Festhalle Allfeld, die Schulturnhalle Billigheim, das Dorfgemeinschaftshaus Katzental, die Sport- und Festhalle Sulzbach und das Dorfgemeinschaftshaus Waldmühlbach am 24.07.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hallenordnung mit Hallengebührenordnung vom 08.03.2006 außer Kraft.

Billigheim den 24.07.2007

Berberich, Bürgermeister

Anlage 1 bis 7 zur Hallengebührenordnung vom 24.07.2007

Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren gemäß § 2 sind folgende Sätze zugrunde zu legen:

- Anlage 1 Sport- und Festhalle Allfeld
- Anlage 2 Schulturnhalle Billigheim
- Anlage 3 Dorfgemeinschaftshaus Katzentäl
- Anlage 4 Sport- und Festhalle Sulzbach
- Anlage 5 Dorfgemeinschaftshaus Waldmühlbach
- Anlage 6 Andere Festplätze
- Anlage 7 Übungs- und Trainingsbetrieb